

Offenlegung gem. Offenlegungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen	4
1.1 Name des Kreditinstituts	4
1.2 Grundlegende Unterschiede der Konsolidierung zu Rechnungslegungs- und	
aufsichtsrechtlichen Zwecken inkl. Darstellung des Konsolidierungskreises	4
1.3 Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln	4
1.4 Gesamtbetrag der Kapitalfehlbeträge aller nicht in die Konsolidierung	
einbezogenen Tochtergesellschaften	4
2. Vergütungspolitik	5
§ 15a (1) Z 1:	5
§ 15a (1) Z 2:	5
§ 15a (1) Z 3:	5
§ 15a (1) Z 4	6
§ 15a (1) Z 5	7
§ 15a (1) Z 6	7
§ 15a (1) Z 7	7
3. Eigenmittel	. 10
3.1 Wichtigste Merkmale aller Eigenmittelposten	. 10
3.2 Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der	
Eigenkapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)	. 10
4. Risikoarten	. 11
Risikostrategie und -ziele	. 11
4.1 Kontrahentenausfallrisiko	. 12
4.2 Kredit- und Verwässerungsrisiko	. 12
4.2.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	. 12
3.2.2 Definitionen "überfällig" (past due exposures) und "ausfallsgefährdet"	
(impaired exposures)	. 14
4.2.3 Wertberichtigungen und Rückstellungen	. 14
4.2.4 Portfolios nach dem Standardansatz	. 15
4.3 Marktrisiko	. 15
4.3.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	. 15
4.3.2 Eigenkapitalerfordernis	. 16
4.4. Operationelles Risiko	. 16
4.4.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	. 16
4.5 Beteiligungsstrategie	
4.5.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	. 17
4.5.2 Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen	. 17
4.5.3 Überblick über angewandte Rechnungslegungstechniken und	
Bewertungsmethoden	. 18
4.6 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	
4.6.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	
4.7 Verbriefungen	
4.7.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements	. 19
4.7.3 Funktionen, die die VTB Bank (Austria) Gruppe beim Verbriefungsprozess	
wahrnimmt	. 19

4.7.4 Ansätze zur Berechnung der gewichteten verbrieften Forderungsbeträge	. 19
4.7.5 Rechnungslegungsleitlinien für Verbriefungen	. 19
4.7.6 Für Verbriefungen in Anspruch genommene Ratingagenturen	. 20
5. Kreditrisikominderung	. 20
5.1 Vorschriften und Verfahren zu Netting	. 20
5.2 Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten	. 20
5.3 Hauptarten der Sicherheiten	. 20
6. Liquiditätsrisiko	. 21

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Name des Kreditinstituts

Rechtliche Grundlage: § 3 Z 1 Off-VO

VTB Bank (Austria) AG

1.2 Grundlegende Unterschiede der Konsolidierung zu Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecken inkl. Darstellung des Konsolidierungskreises

Rechtliche Grundlage: § 3 Z 2 Off-VO

Die Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke unterscheidet sich nicht, da der Konzernabschluss nach den Bestimmungen des UGB erstellt wird. Es wird kein Konzernabschluß nach IFRS erstellt.

In dem Konzernabschluss werden die VTB Bank (Deutschland) AG sowie die VTB Bank (France) SA vollkonsolidiert. Es gibt keine Unternehmen, die anteilmäßig konsolidiert werden. 2 Unternehmen (jeweils 100% Andona Handelsgesellschaft mbH sowie Donau Leasing Gesellschaft mbH) werden nicht konsolidiert, da diese keine Geschäftstätigkeit ausüben.

1.3 Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln

Rechtliche Grundlage: § 3 Z 3 Off-VO

Derzeit sind keine Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der KI Gruppe VTB Bank (Austria) bekannt.

1.4 Gesamtbetrag der Kapitalfehlbeträge aller nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften

Rechtliche Grundlage: § 3 Z 4 Off-VO

Es sind keine Kapitalfehlbeträge bei Gesellschaften, die nicht konsolidiert, sondern abgezogen werden, bekannt.

2. Vergütungspolitik

§ 15a (1) Z 1:

- 1. Entscheidungsprozesse zur Festlegung der Vergütungspolitik
- Die Vergütungspolitik der VTBA wird vom Vergütungsausschuss ihres Aufsichtsrats überwacht und festgelegt.
- In den beiden Tochtergesellschaften der VTBA, der VTB Bank (Deutschland) AG (VTBD) und VTB Bank (France) SA (VTBF) erfolgt die Festlegung der Vergütungspolitik durch die jeweiligen lokalen Entscheidungsorgane des Aufsichtsrats.
- Grundsätzlich richtet sich die Vergütungspolitik in der VTBD und VTBF nach der Vergütungspolitik der Muttergesellschaft insofern diese nicht im Widerspruch zu lokalen rechtlichen Bestimmungen steht.
- 2. Zusammensetzung und Mandat des Vergütungsausschusses
- Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der VTBA wurde am 2. März 2012 gebildet und setzte bzw. setzt sich derzeit aus 3 Mitgliedern zusammen (Herr Vasily N. Titov (Vorsitzender gleichzeitig Vorsitzender des Gesamtaufsichtsrats), Frau Olga Dergunova (Mitglied und gleichzeitig Mitglied des Gesamtaufsichtsrats) und Herr Dr. Richard Gaier (Mitglied und Vergütungsexperte und gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Gesamtaufsichtsrats).
- 3. Das Mandat des Vergütungsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt und basiert auf § 39b und § 39c Bankwesengesetz (BWG).
- 4. Name des externen Beraters
- Die in Hinblick auf die Bestimmungen des §39b BWG etablierte und derzeit geltende Vergütungspolitik der VTBA wurde in Zusammenarbeit mit Deloitte Consulting GmbH erarbeitet. Darüber hinaus beriet die Anwaltskanzlei Baker & McKenzie bei französischen und österreichischen Rechtsfragen.

§ 15a (1) Z 2:

- 5. Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg
- Es besteht eine eindeutige und direkte Verbindung zwischen dem erzielten Geschäftserfolg und der Zuerkennung einer variablen Vergütung für Vorstand und Mitarbeiter der Bank wie auch im nachfolgenden Punkt 6 genauer erläutert.

§ 15a (1) Z 3:

6. Wichtigste Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems einschließlich der Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, Rückstellungspolitik und Erdienungskriterien

Die Vergütungspolitik beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und variablen (Bonus) Vergütung. Dabei ist der fixe Vergütungsanteil so hoch, dass eine flexible Politik in Bezug auf den Bonus uneingeschränkt möglich ist. Es kann auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden.
- Die variable Vergütung zielt auf langfristige Mitarbeitermotivation ab und bietet keine Anreize, ungewünschte oder unverantwortliche Risiken einzugehen.
- Die Höhe der gesamten variablen Vergütung gefährdet weder die Liquiditätssituation noch die Kapitalausstattung der Bank.
- Die Zuerkennung eines Bonus hängt insbesondere von 3 Komponenten ab: Gesamterfolg der Bank, Abteilungsfunktion und individueller Leistung.
- Die Höhe der variablen Vergütung ist auch abhängig von der Funktion und Hierarchieebene eines Mitarbeiters, wobei für alle Kategorien Bandbreiten und eine Bonusobergrenze festgelegt sind.
- Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsfelder entlohnt.
- Eine garantierte variable Vergütung kann nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt.
- Für bestimmte Mitarbeiterkategorien in der VTBA und VTBF (Geschäftsleitung, Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die derselben Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikokäufer angehören und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt) gelten besondere und strengere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Bonuses. Aufgrund der lokalen Gesetzgebung in Deutschland ist bei der VTBD jedoch keine Unterteilung in bestimmte Mitarbeiterkategorien für die variable Vergütung erforderlich.
- Die Zuerkennung der variablen Vergütung für diese bestimmten Mitarbeiterkategorien wird in der VTBA und VTBF direkt vom Erreichen bestimmter Erfolgskennzahlen bzw. dem Einhalten bestimmter Risikokennzahlen beeinflusst.
- Darüber hinaus wird ein Anteil von mindestens 40% des Bonuses der bestimmten Mitarbeiterkategorien über einen Zeitraum von 5 Jahren in der VTBA und über einen Zeitraum von 3 Jahren gemäß den lokalen französischen Bestimmungen in der VTBF zurückgestellt, wobei die Ausbezahlung der rückgestellten Tranchen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt.

§ 15a (1) Z 4

- 7. Erfolgskriterien für Zuerkennung von Aktien, Aktienbezugsrechte, sonstiger Sachleistungen und variablen Vergütungskomponenten
- Die Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung in Form von unbaren Instrumenten kommt für bestimmte Mitarbeiterkategorien nicht zur Anwendung, da sich die VTBA zu 100% im Eigentum der JSC VTB Bank in Moskau befindet und über keine handelbaren Aktien oder ähnliche Instrumente verfügt. Eine analoge Regelung gilt für die VTBF, die sich mehrheitlich im Eigentum der VTBA befindet.
- Sonstige Sachleistungen beinhalten im Wesentlichen die Zuerkennung von Dienstautos, die jedoch nicht als Teil der variablen Vergütung gelten sondern von der Mitarbeiterfunktion abhängen.

 Die Zuerkennung von variablen Vergütungskomponenten ist abhängig vom Erreichen gewisser Erfolgs- bzw. Risikokriterien des Gesamtunternehmens, der einzelnen Geschäftszweige und der individuellen Leistung

§ 15a (1) Z 5

- 8. Wichtigste Parameter und Grundprinzipien für Modelle variabler Vergütung und sonstiger Sachleistungen
- Die wichtigsten Parameter sind in Punkt 5. dargelegt

§ 15a (1) Z 6

- 9. Zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütung, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen
- Aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl gibt es einige Geschäftsbereiche, die aus weniger als 3 Personen bestehen. In Hinblick auf die analoge Anwendbarkeit von § 241 Abs 4 Unternehmensgesetzbuch (UGB) unterbleibt deshalb eine Aufschlüsselung von quantitativen Informationen der Vergütungspolitik nach Geschäftsbereichen.

§ 15a (1) Z 7

- 10. Zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütung, aufgeschlüsselt nach höherem Management und Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirken
- In den nachfolgenden beiden Tabellen sind in aggregierter Form (VTBA, VTBD und VTBF) die Gesamtvergütung (Jahresfixgehalt 2011 & Bonus für 2011) der Vorstände (Tabelle 1) sowie der dem Vorstand direkt unterstellten Mitarbeiter und darin enthalten aller Mitarbeiter deren Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirken (Tabelle 2), dargestellt.

Tabelle 1		
Gesamtvergütung des Vorstands 2011 konsolidiert (VTBA & VTBD & VTBF)		
Vergütung gesamt	8.951.942	
davon fest	2.875.742	
davon variabel	6.076.200	
Anzahl der Begünstigten	7	
Vergütung variabel	4.800.372	
davon Bargeld	4.800.372	
davon Anteile	NA	
davon mit Anteilen verknüpfte Instrumente	NA	
davon andere Arten	NA	
Vergütung zurückgestellt	1.275.828	
davon erdient	1.275.828	
davon noch nicht erdient	0,00	
davon gewährt	0,00	
davon ausgezahlt	0,00	
davon infolge Leistungsanpassung gekürzt	0,00	
Einstellungsprämien	0,00	
Anzahl der Begünstigten	C	
Zahlungen für Abfindungen	826.604	
Anzahl der Begünstigten	1	
davon höchster Betrag an eine Einzelperson	826.604	

Tabelle 2			
Gesamtvergütung des höheren Managements 2011 konsolidiert (VTBA & VTBD & VTBF)			
Vergütung gesamt	7.455.737		
davon fest	5.028.377		
davon variabel	2.427.360		
Anzahl der Begünstigten	45		
Vergütung variabel	1.953.520		
davon Bargeld	1.953.520		
davon Anteile	-		
davon mit Anteilen verknüpfte Instrumente	-		
davon andere Arten	-		
Vergütung zurückgestellt	473.840		
davon erdient	473.840		
davon noch nicht erdient	-		
davon gewährt	-		
davon ausgezahlt	-		
davon infolge Leistungsanpassung gekürzt	-		
Einstellungsprämien	-		
Anzahl der Begünstigten	-		
Zahlungen für Abfindungen	489.731		
Anzahl der Begünstigten	5		
davon höchster Betrag an eine Einzelperson	330.250		

^{*} Zum höheren Management gehören alle Mitarbeiter, welche direkt dem Vorstand verantwortlich sind oder signifikante Geschäftsbereiche bzw. geographische Regionen leiten. Darunter fallen auch jene Mitarbeiter, derer Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirken. Aus diesem Grund unterbleibt vorliegend eine Differenzierung zwischen "höherem Management" und anderen "Risk Taker".

3. Eigenmittel

3.1 Wichtigste Merkmale aller Eigenmittelposten

Rechtliche Grundlage: § 4 Z 10ff-V0

In der VTB Bank (Austria) Gruppe ist Nachrangkapital der JSC VTB Bank, St. Petersburg, Russland iHv 200,0 Mio € enthalten.

3.2 Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)

Rechtliche Grundlage: § 5 Z 10ff-V0

Das Kernelement der 2. Säule des Basler Akkords ("Supervisory Review and Evaluation Process" (SREP)) ist der sogenannte "Internal Capital Adequacy Assessment Process" (ICAAP). Danach ist von den Instituten sicherzustellen, dass entsprechend dem individuellen Risikoprofil genügend "internes Kapital" zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorliegt. Weiters sind interne Verfahren und Systeme zu entwickeln, welche die angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken langfristig sicherstellen. In diesem Sinn identifiziert, quantifiziert, aggregiert und überwacht die Bank alle wesentlichen Risiken. Sie berechnet für jedes dieser Risiken das benötigte ökonomische Kapital oder plant einen Kapitalpuffer ein, wo eine Berechnung nicht möglich ist. Der Vorstand beschließt in der Gesamtrisikostrategie die Aufteilung des verfügbaren Risikodeckungspotenzials auf die einzelnen Risikoarten und Organisationseinheiten.

Diese Risikolimite sichern die Deckung der eingegangenen Risiken durch die vergebenen Risikobudgets. Eine monatliche Risikotragfähigkeitsanalyse stellt das ökonomisch erforderliche Kapital für unerwartete Verluste der Risikodeckungsmasse gegenüber. Dies stellt die Einhaltung der Limite sicher. Für die Risikotragfähigkeitsrechnung verwendet die VTB Bank (Austria) AG ein Konfidenzniveau von 99 % mit einer Haltedauer von einem Jahr. Korrelationen zwischen den einzelnen Markt- und Kreditrisken werden berücksichtigt.

Die Methodik zur Berechnung des ökonomischen Kapitals für das Kreditrisiko orientiert sich am CreditRisk+ - Modell der CSFP. Obligo, Besicherung, Rating und Risikoland eines Schuldners sind dabei die Hauptkriterien. Die Berechnung des ökonomischen Kapitals für das Marktrisiko erfolgt nach der Methodik des parametrischen Value at Risk. Das VaR-Limit definiert den maximalen Verlust, den die Bank unter normalen Marktbedingungen hinzunehmen bereit ist. Das benötigte ökonomische Kapital für Operationelle Risiken wird nach der Methode des Basisindikatoransatzes aus Säule 1 ermittelt.

Für sonstige Risiken - sowohl nicht erkannte als auch derzeit nicht spezifisch quantifizierte - wird ein Eigenkapitalpuffer vorgesehen.

4. Risikoarten

Die Bank ist im Rahmen ihrer Tätigkeit folgenden Risiken ausgesetzt:

- Kreditrisiko: Darunter fällt das Ausfallsrisiko von Kontrahenten genauso wie das Risiko einer Bonitätsverschlechterung. Auch können Risiken aus der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken entstehen.
- Kontrahentenausfallsrisiko: Dieses Risiko entsteht bei der Bank vor allem im Derivatbereich, wenn ein Geschäftspartner seinen Verpflichtungen aus einem Geschäft nicht mehr nachkommt.
- Marktrisiken: Das gemeinsame Merkmal dieser Risiken ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten ergeben. Marktpreisrisiken werden unterteilt in Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiken; Aktienkurs- und Rohwarenrisiken sind für die VTB Bank (Austria) AG nicht anwendbar.
- Liquiditätsrisiko: Die Liquiditätsrisiken lassen sich in Termin- und Abrufrisiken, strukturelles Liquiditätsrisiko (Anschlussfinanzierungsrisiken) und Marktliquiditätsrisiko unterscheiden. Als Terminrisiko wird eine unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften bezeichnet. Das Abrufrisiko bezeichnet die Gefahr, dass Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen bzw. Einlagen abgehoben werden. Daraus resultiert das Risiko, dass eine Bank nicht mehr uneingeschränkt ihren Zahlungsverpflichtungen 4 nachkommen kann. Das strukturelle Liquiditätsrisiko besteht darin, dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden können. Das Marktliquiditätsrisiko entsteht, wenn eine sofortige Veräußerung von Positionen nur durch Inkaufnahme von Wertabschlägen möglich ist.
- Operationelles Risiko: Hierunter ist die Gefahr eines direkten oder indirekten Verlustes, der durch menschliches Fehlverhalten, Prozessschwächen, technologisches Versagen oder externe Einflüsse hervorgerufen wird, zu verstehen. Es beinhaltet das Rechtsrisiko.
- Sonstige Risiken: Hierunter werden vor allem solche Risikoarten zusammengefasst, für die bisher keine oder nur rudimentäre Verfahren zur Quantifizierung existieren. Konkret können strategische Risiken, Reputations-, Eigenkapital- sowie Ertrags bzw. Geschäftsrisiken als sonstige Risiken eingestuft werden.

Risikostrategie und -ziele

- Die Bank geht nur Risiken ein, bei denen der Ertrag in einem angestrebten Verhältnis zum Risiko steht.
- Die Bank geht nur messbare Risiken ein.
- Die Bank geht nur revisionsfähige Risiken ein, d. h. die Richtlinien für das Eingehen von Risiken werden schriftlich festgehalten, um eine Überprüfung durch die interne Revision zu ermöglichen.

- Die Bank identifiziert alle wesentlichen Risikoarten und quantifiziert sie nach anerkannten Methoden. Falls eine Quantifizierung nicht möglich oder sinnvoll ist, werden Risikopuffer vorgesehen.
- Die Bank führt Stresstests durch, um existenzgefährdende Risiken zu identifizieren.
- Für jedes Risiko ist definiert, wer Risiken verantwortet und wer Risiken überwacht.
- Das Risikomanagement wird so organisiert, dass Interessenskonflikte auf persönlicher Ebene und auf der Ebene von Organisationseinheiten verhindert werden.
- Die Bank definiert strukturierte Notfallpläne, um in einer Krisensituation handlungsfähig zu bleiben.
- Die Aufnahme neuer Produkte oder Geschäftsfelder erfolgt nur nach einer strukturierten Analyse der Chancen und Risiken.
- Neue Produkte müssen in der internen Risikomessung abbildbar sein.
- Die Bank formuliert so viele Limite wie nötig und so wenige wie möglich.
- Die Bank geht kein Risiko ohne Limit ein.
- Illiquide Risiken werden dort begrenzt, wo sie entstehen: im Marktbereich.
- Konzentrationsrisiken werden durch Strukturlimite oder bonitätsabhängige Volumenslimite begrenzt.
- Die Bank überwacht sowohl die Einhaltung als auch das Ausnutzen des zur Verfügung gestellten Risikokapitals.

4.1 Kontrahentenausfallrisiko

Die Linien für Kontrahenten werden im Antragsweg durch den Betreuer beantragt. Die VTB Bank (Austria) AG steuert die Kontrahentenrisiken, indem sie das potentielle Risiko gegenüber den Kontrahenten limitiert. Das entsprechende Risiko wird aus den Eigenschaften der zugrunde liegenden Geschäfte ermittelt. Wesentliche Einflussfaktoren sind die Art, die Währung sowie die Laufzeit des Geschäfts. Das potentielle Risiko gegenüber dem Kontrahenten ist ausschlaggebend für die Zuordnung der Eigenmittel.

Die Besicherungsverträge sind unabhängig von der Bonität der VTB (Bank) Austria, somit ergeben sich hieraus keine Auswirkung im Falle eines Rating-Downgrades.

Die Forderungswerte für Derivate für die Ermittlung der Mindesteigenmittelerfordernisse werden nach der Marktbewertungsmethode bestimmt.

4.2 Kredit- und Verwässerungsrisiko

4.2.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO

Im Zuge der Planung der Bank wird auch die Kreditrisikostrategie für einen mittelfristigen Horizont festgelegt. Weiters werden die jährlichen Eckpunkte in der Gesamtrisikostrategie fixiert. Dabei werden die Entwicklungs-Strategie der Bank, geschäftspolitische Vorgaben, die Risikotragfähigkeit des Unternehmens und die mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken berücksichtigt. Die Ergebnisse finden sich in konzentrierter Form in den jährlich überarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Risikolimiten.

Die Grundsätze des Risikoverhaltens im Kreditgeschäft lauten:

- Wir machen nur Geschäfte, die wir auch verstehen und beurteilen können.
- Wir machen nur Geschäfte, bei denen wir etwas verdienen (Risiko-Ertrag-Kosten)
- Wir machen nur Geschäfte, bei denen wir die Risiken kennen und diese auch tragen können und wollen.
- Wir machen nur Geschäfte in (geografischen) Märkten und Branchen, die wir auch kennen.
- Jeder Kreditnehmer ist hinsichtlich seiner Bonität zu überprüfen und mit einem internen Rating zu versehen.
- Das Kreditportefeuille muss eine ausgewogene Streuung (Diversifikation) aufweisen. Die Streuung wird insbesondere vorgenommen nach Marktgebieten, Volumina, Ratingklassen, Branchen sowie Kreditarten. Klumpenrisiken sind zu vermeiden.
- Kreditentscheidungen erfolgen durchgehend auf Basis zweier qualifizierter Voten im Rahmen eines Kredit-Komitees
- Bei Problemkunden (Beobachtungskunden, Sanierungskunden, Liquidierungskunden) versuchen wir, das Ausfallsrisiko durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren
- Wir bilden rechtzeitig und ausreichend Risikovorsorgen für notleidende / ausfallgefährdete Engagements.

Erwartete und unerwartete Verluste (bzw. ökonomisches Kapital) werden für das gesamte Kreditportfolio berechnet. Die Methodik zur Berechnung des ökonomischen Kapitals für das Kreditrisiko orientiert sich am Credit VaR und dem IRB-Ansatz von Basel II. Obligo, Besicherung und Rating eines Schuldners sind dabei die Hauptkriterien. Die Bonität der Kunden wird über eine 9-stufige Ratingskala (A bis E) eingeteilt. Dabei ist die letzte Ratingstufe (E) eine Defaultstufe. Mit den einzelnen Ratingstufen sind die Einjahres-Ausfallswahrscheinlichkeiten von Moody's verknüpft. Im Treasury liegen in der Regel für westliche Banken externe Ratings vor. Falls für einen Geschäftspartner keine externen Ratings vorliegen, sowie für CIS-Banken, ist für diesen ein internes Rating durch die Marktfolge zu erstellen.

Die Überwachung des Kreditrisikos der Bank erfolgt durch ein monatliches Berichtswesen. Dabei werden die Berichte den Verantwortlichen seitens Risikomanagement in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse in verschiednen Gremien präsentiert. Es wird die Einhaltung der Kreditrisikostrategie überwacht und das Portfolio nach verschiedenen Strukturmerkmalen (Geschäftsbereich, Branche, Region usw.) dargestellt.

Kreditentscheidungen werden durchgängig vom Kredit-Komitee getroffen, wobei in allen Fällen ein zweites Votum der Marktfolge nötig ist.

Die Betreibung von ausgefallenen Engagements und Verwertung von Kreditsicherheiten geschieht in der Abteilung Risikomanagement in enger Abstimmung mit dem originären Kundenbetreuuer und dem Kredit.

Die Bemessungsgrundlage gem. § 22 Abs. 2 BWG für das Kreditrisiko beinhaltet die risikogewichtete Aktiva, die außerbilanziellen Geschäfte und die besonderen außerbilanziellen Finanzgeschäfte und stellt das Kreditrisikopotential des Konzerns dar.

3.2.2 Definitionen "überfällig" (past due exposures) und "ausfallsgefährdet" (impaired exposures)

Rechtliche Grundlage: § 7 Z 1 Off-VO

Zur Festlegung von Ausfallsereignissen verwendet die Bank den IRB-Ausfallsbegriff der Brüsseler Papiere..

Überfällig:

Überfällige Forderungen liegen vor, sobald ein Schuldner mehr als 90 Tage im Verzug ist. Wobei diese Frist mit dem ersten Tag zu laufen beginnt, an dem der Schuldner Raten und/oder Zinsen nicht gezahlt, ein zugesagtes Limit überschritten oder einen nicht genehmigten Rahmen in Anspruch genommen hat.

Ausfallsgefährdet:

Bei ausfallsgefährdeten Forderungen wird unterschieden zwischen "anmerkungsbedürftig" und "notleidend".

Anmerkungsbedürftig sind Forderungen, die noch bedient werden oder bei denen es Sicherheiten gibt, die noch nicht im Stadium der Verwertung sind und es daher noch nicht absehbar ist, ob und in welcher Höhe es einen Ausfall geben könnte. Notleidend sind Forderungen, bei denen die bestehenden Sicherheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen und daher mit einem Ausfall zu rechnen ist. Die genaue Höhe des Ausfalls ist aber noch nicht feststellbar, weil die entsprechenden Verfahren noch im Laufen sind.

4.2.3 Wertberichtigungen und Rückstellungen

Rechtliche Grundlage: § 7 Z 2 Off-VO

1. Einzelwertberichtigungen

Einzelwertberichtigungen werden für jene Kreditnehmer gebildet, bei denen bereits begründete Zweifel an der zumindest teilweisen Einbringlichkeit der Forderungen bestehen. Die Entscheidung über die Einzelwertberichtigung wird seitens Risikomanagement in Absprache mit dem verantwortlichen Kundenbetreuer getroffen.

2. Pauschalwertberichtigungen (in Tochtergesellschaften)

Zusätzlich wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet. Dies erfolgt für jene Kreditnehmer, deren Rating sich im Zeitverlauf signifikant verschlechtert haben bzw aufgrund anderer "trigger events" eine Wertberichtigung drohen kann.

4.2.4 Portfolios nach dem Standardansatz

Rechtliche Grundlage: § 8 Off-VO

- Namen der anerkannten Rating-Agenturen: Fitch Ratings, Standard & Poors und Moody's Investors Service Ltd
- Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen in Anspruch genommen werden: Forderungen an Institute, Forderungen an Unternehmen, Forderungen an regionale Gebietskörperschaften, Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen, Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften, sowie Forderungen aus Verbriefungspositionen gemäß §161 SolvaVO.
- Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittentenratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind:

Mittels Meldewesensoftware (Smartstream) erfolgt eine automatische Überleitung für Exposures mit externem Rating auf Bonitätsstufen gemäß MappingV. Hierfür werden die verfügbaren Emittentenratings respektive bei Verbriefungspositionen die jeweiligen Emissionsratings herangezogen. In einem weiteren Schritt werden diese Bonitätsstufen den entsprechenden Gewichten gem. SolvaV zugeordnet.

4.3 Marktrisiko

4.3.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO

Die Marktrisiken werden durch das Aktiv Passiv Management Komitee gesteuert. Das Ziel des Asset Liability Management der Bank ist die möglichst optimale Bewirtschaftung der Marktrisiken der Bank, Die strikte Trennung von Handelseinheiten und Risikokontrolle stellt die objektive Beurteilung der eingegangenen Risiken und das frühzeitige Erkennen von ungünstigen Entwicklungen sicher. Die Bewertung der Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement, die die Ergebnisse der Auswertungen an die verantwortlichen Stellen berichtet.

Die Risikomessung der Bank im Marktrisikobereich stützt sich auf zwei Methoden, die jeweils zentral für die Einzelbank berechnet werden:

- Value at Risk
- Veränderung des barwertigen Eigenkapitals der Bank bei Stresstests
 Der VaR und die Stresstests werden monatlich gerechnet. Die Bank führt Stresstests
 durch, um Verlustpotentiale zu identifizieren, die bei extremen Marktbewegungen
 schlagend werden. Die Stresstests sollen die Schwächen des Value at Risk-Konzeptes
 auffangen. Die absoluten Ergebnisse der Stresstests pro Risikoart werden
 vorzeichenneutral addiert, d. h. es wird von einem absoluten Worst Case-Szenario
 ausgegangen. Die Stresstest-Limite leiten sich aus der Risikotragfähigkeitsrechnung der
 Bank ab. Es werden verschiedene extreme Zinsszenarien simuliert.
 Neben diesen barwertigen Kennzahlen erstellt die Bank zweimal monatlich Gapanalysen
 zur Steuerung der Zinsbindungen im Geldmarkt und im Kapitalmarkt. Dabei werden
 Annahmen zur Zinsanpassung von Positionen mit unbestimmter Zinsbindung getroffen,
 die anhand von historischen Analysen festgelegt werden.

Das Fremdwährungsrisiko ist vergleichsweise klein, da die Bank grundsätzlich offene Positionen abdisponiert. Die Bank hält kein Aktienrisiko.

4.3.2 Eigenkapitalerfordernis

Anmerkung: VTB F hat zwar aus französischer Sicht kein Handelsbuch (da sie unter einer Wesentlichkeitsgrenze liegen), aus öst. Sicht hingegen schon und wird auch so gemeldet. Das Eigenkapitalerfordernis wird bei der quantitativen Offenlegung gemeldet.

4.4. Operationelles Risiko

4.4.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO, § 12 Z 1 Off-VO

Als operationelles Risiko gilt das Risiko eines Verlusts infolge eines Mangels oder Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, ob absichtlich oder zufällig herbeigeführt oder natürlichen Ursprungs. Dieses Risiko ist Bestandteil aller Aktivitäten der VTB Bank. Operationelles Risiko entsteht nicht nur durch die Geschäfte, die wir als Finanzdienstleister tätigen, sondern auch durch die Tatsache, dass wir ein Unternehmen und Arbeitgeber sind, und für uns sowie für unsere Kunden Vermögenswerte, einschließlich Informationen, halten. Unsere Bewirtschaftung des operationellen Risikos ist nicht darauf ausgerichtet, das Risiko per se zu eliminieren. Vielmehr müssen wir gewährleisten, dass wir über die nötigen Daten verfügen, um fundierte Entscheidungen über zusätzliche Kontrollen, Änderungen von bestehenden Kontrollen oder über andere Risikomaßnahmen zu treffen. Der Chief Risk Officer und der ihm unterstellte Head of Risk Management sind für die Unabhängigkeit,

Objektivität und Wirksamkeit unserer Grundsätze zur Bewirtschaftung des operationellen Risikos verantwortlich.

Die Grundsätze zur Bewirtschaftung des operationellen Risikos stützen sich auf die Definition der eigenen Rollen und Verantwortlichkeiten durch sämtliche Funktionen. Damit lassen sich anschließend gemeinsam eine angemessene Aufgabenteilung, die vollständige Abdeckung sämtlicher operationeller Risiken und klare Zuständigkeiten regeln. Aufgrund dieser Analyse entwickeln die Funktionen Kontrollziele und -standards, um die materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie die Interessen der Bank gegen die möglichen operationellen Risiken zu schützen, denen die VTB Bank im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist. Diese Risiken reichen von alltäglichen Ereignissen wie Problemen bei der Kontoabstimmung bis hin zu potenziell schwerwiegenden Ereignissen wie Betrug. Wir erkennen, dass es nicht möglich ist, alle Risiken zu eliminieren – weil Fehler und Unfälle immer passieren können –, und dass es auch nicht immer kosteneffizient ist, dies zu tun, selbst wenn es möglich wäre. Aus diesem Grund beruht die Gestaltung und Umsetzung unserer internen Kontrollstrukturen auf einem risikobasierten Ansatz.

Wenn Ereignisse eintreten, die bedeutende operationelle Risiken nach sich ziehen, analysieren wir ihre Ursachen sowie die Implikationen auf unsere Kontrollgrundsätze – unabhängig davon, ob sie einen direkten finanziellen Verlust bewirken oder nicht. Berücksichtigt werden – sofern genügend Informationen veröffentlicht werden – auch Ereignisse, die Drittparteien betreffen, welche für unsere Geschäftsaktivitäten von Bedeutung sind. Es ist wichtig, dass wir sämtliche verfügbaren Informationen nutzen, um unsere Kontrollprozesse zu überprüfen. Auch wenn ein Ereignis nicht zwangsläufig zu einem direkten oder indirekten finanziellen Verlust führt, kann es einen Hinweis darauf liefern, dass unsere Standards nicht eingehalten werden.

Zur Quantifizierung des operationellen Risikos zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegungspflicht wird der Basisindikatoransatz angewandt.

4.5 Beteiligungsstrategie

4.5.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO, § 13 Z 1 Off-VO

4.5.2 Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen

Die wesentlichen Beteiligungen bestehen an den vollkonsolidierten Tochtergesellschaften VTB Bank (Deutschland) AG sowie an der VTB Bank (France), die aus strategischen Gründen der Kompetenzbündelung unter Wien gestellt wurden. Die restlichen Beteiligungen sind entweder nicht wesentliche Bankbeteiligungen bzw als banknahe Beteiligungen einzustufen.

4.5.3 Überblick über angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden

Rechtliche Grundlage: § 13 Z 2 Off-VO

Die Bewertung der Beteilungen erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bzw zum Anschaffungskostenprinzip.

4.6 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

4.6.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO

Die VTB Bank geht Zinsrisiko nur indirekt durch Investments in zinsbezogene Instrumente – Anleihen, Kredite, Depots – ein und setzt solche Instrumente nicht vorrangig zu Spekulation auf Zinsniveaus ein.

Das Zinsrisiko wird intern durch ein System vom Limiten, die aus der Risikotragfähigkeit abgeleitet werden, eingeschränkt. Diese Limite basieren einerseits auf dem PVBP und wurden für folgende Geschäftsbereiche eingerichtet:

- WP-Handelsbuch
- WP-Investmentbuch inklusive Zinsswaps
- Bankbuch sonstiges abzüglich einer synthetischen Refinanzierungsposition in Höhe der erforderlichen Refinanzierung

Andererseits wird das Zinsrisiko direkt durch die Risikotragfähigkeit und Stresstests limitiert. Im Bereich der Stresstests werden monatlich folgende Zinsschocks gerechnet: +50 bps, +100 bps, +200 bps und +400 bps. Für den Zinsshift von 200bps gibt es eine Verlustobergrenze in Höhe von 20% der verfügbaren Eigenmittel, die jedenfalls eingehalten wird. Die Methode der Zinsrisikomessung rechnet die Fremdwährungen zum Stichtagskurs in Euro um und ermittelt Barwertänderungen auf Basis der oben genannten Schocks.

Das Zinsrisiko wird auf Basis der Daten der Risikotragfähigkeit und der relevanten VaR-Laufzeitbänder aktiv im Rahmen des ALM-Komitees und des Risiko-Komitees gesteuert.

Szenarioverluste per 31.12.2011:

Shift	Szenarioverlust
50 bps	27.924.137,61
100 bps	54.949.942,21
200 bps	106.306.552,42
400 bps	198.239.776,78

4.7 Verbriefungen

4.7.1 Ziele und Grundsätze des Risikomanagements

Rechtliche Grundlage: § 2 Off-VO

Verbriefungspositionen werden sowohl als ABS als auch als CDOs gehalten. Beide Instrumenttypen stellen eine Erweiterung des Kreditbuchs dar, da die unterliegenden Risken mehrheitlich zu unserer Zeilgruppe – Russische Föderation und GUS-Länder – zählen.

Bei beiden Instrumenttypen werden die zugrundelegenden Risken sowohl nach Bonitätsverschlechterungen als auch nach Spreads gemonitort.

4.7.3 Funktionen, die die VTB Bank (Austria) Gruppe beim Verbriefungsprozess wahrnimmt

Rechtliche Grundlage: § 15 Z 2 und 3 Off-VO

Die VTB Bank (Austria) AG agierte im Geschäftsjahr 2009 sowohl als Investor als auch als Originator bei Verbiefungen eigener Portfeuilles tätig. Die gekauften Verbriefungspositionen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, da sämtliche Verbriefungen russisches oder GUS-Risiko beinhalten.

Die Verbriefungspositionen bei denen die Bank als Originator auftraten, wurden im wesentlichen aus eigenen Krediten strukturiert, um in weiterer Folge diese Wertpapiere bei der EZB zum Diskont einreichen zu können und somit eine Liquiditätsreserve zu schaffen. Zum Jahresende 2009 waren diese Positionen jedoch wieder aufgelöst.

4.7.4 Ansätze zur Berechnung der gewichteten verbrieften Forderungsbeträge

Rechtliche Grundlage: § 15 Z 4 Off-VO

Die gewichteten Forderungsbeträge werden anhand des externen Ratings gemäß den Risikogewichtungen der Solvabilitätsverordnung § 161 errechnet.

4.7.5 Rechnungslegungsleitlinien für Verbriefungen

Rechtliche Grundlage: § 15 Z 5 Off-VO

Jene Verbriefungen, bei denen die VTB Bank (Austria) AG als Investor auftritt, werden, ungeachtet ob es sich um traditionelle oder synthetische Verbriefungen handelt, nach den gleichen bilanziellen Grundsätzen behandelt.

4.7.6 Für Verbriefungen in Anspruch genommene Ratingagenturen

Rechtliche Grundlage: § 15 Z 6 Off-VO

Die Verbriefungen werden von Moody's sowie teilweise von Standard & Poor's geratet.

5. Kreditrisikominderung

5.1 Vorschriften und Verfahren zu Netting

Rechtliche Grundlage: § 17 Z 1 Off-VO

Netting wird als Technik der Kreditrisikominderung im Kundengeschäft derzeit nicht verwendet.

Die Einfürhrung eines vertraglichen Nettings, auch im Bereich der außerbilanziellen Geschäfte, ist in Vorbereitung und wird im Jahr 2012 seine Anwendung finden. Bereits im November 2011 wurde auf den umfassenden Ansatz umgestellt.

5.2 Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Rechtliche Grundlage: § 17 Z 2 Off-VO

Die gegebenen Sicherheiten werden im Rahmen der Kundenrevision mindesten einmal jährlich neu bewertet.

5.3 Hauptarten der Sicherheiten

Rechtliche Grundlage: § 17 Z 3 Off-VO

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten werden grundsätzlich finanzielle Sicherheiten sowie Haftungen respektive Garantien anerkannt. Sonstige Sicherheiten werden nur als transaktionsunterstützend im Kreditgenehmigungsprozess angesehen.

Sachsicherheiten / Garantien bzw. Bürgschaften dienen ausschließlich zur Besicherung von Krediten und können keinen Ersatz für die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen darstellen. Aus diesem Grund müssen sie im Kreditantrag zusammen mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden.

Im Rahmen der Sicherheitenbewertung finden für alle Sachsicherheiten / Garantien bzw. Bürgschaften die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie deren Eignung zur Kreditrisikominderung besondere Berücksichtigung. Die VTB Bank (Austria) AG ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur:

- Erfüllung aller vertraglichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten / Garantien bzw. Bürgschaften) und Einleitung aller zu diesem Zweck notwendigen Schritte, um deren Durchsetzbarkeit gemäß geltendem Recht zu gewährleisten;
- Durchführung einer ausreichenden rechtlichen Überprüfung, um sich von der Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten / Garantien bzw. Bürgschaften) in allen relevanten Rechtsordnungen gegenüber allen Vertragsparteien zu überzeugen.

Eine derartige Überprüfung wird bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich durchgeführt, um die Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechtes über die gesamte Laufzeit des zugrunde liegenden besicherten Kreditengagements zu gewährleisten.

Weiters wird stets auf die Angemessenheit einer Sicherheitenvereinbarung geachtet. Eine angemessene Besicherung durch eine Sachsicherheit / Garantie bzw. Bürgschaft liegt vor, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Kreditengagement im Einklang steht und gegenüber dem Sicherungsgeber keine relevanten Risiken bestehen.

Die wichtigsten Sicherheitengeber bei Garantien bzw. Bürgschaften sind Unternehmer und Unternehmensteilhaber/Gesellschafter (und gegebenenfalls deren Angehörige), sowie persönliche Garantien anderer Unternehmen (üblicherweise haftet die Muttergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Kreditnehmers) oder weniger häufig von Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen. Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich hauptsächlich um Banken.

6. Liquiditätsrisiko

Durch die Steuerung des Liquiditätsrisikos soll sichergestellt werden, dass die Bank ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit zeitgerecht erfüllen zu kann, ohne dabei unannehmbar hohe Kosten in Kauf nehmen zu müssen.

Die Bank analysiert laufend ihre Refinanzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Instrumente und Märkte bzw. liquidierbare Aktiva. Im Rahmen des strategischen Liquiditätsmanagements steuert die Bank die Fälligkeiten ihrer Aktiva und Passiva. Die Überwachung erfolgt durch Gapanalysen und die Prognose des Neuanufnahmebedarfs pro Kalenderjahr.

Zur Minderung des Liquiditätsrisikos werden im Konzern vor allem folgende Techniken eingesetzt:

- Halten ausreichender liquider Bestände in Form des Wertpapier-Eigenbestandes und der Zwischenbankforderungen
- Pflege der eigenen Bonität ("Rating") zur langfristigen Sicherung der Refinanzierungslinien

- Erreichung einer Diversifikation bei den Kapitalgebern durch:
 - Pflege von Beziehungen zu einer breiten Palette von Geldhandelskontrahenten
 - o Betreuung von institutionellen Kunden
- Zur Messung des Liquiditätsrisikos werden folgende Methoden verwendet:
- Liquiditätsbindungsbilanz (halbmonatlich)
- Liquiditätsbindungsbilanz gestresst (halbmonatlich)

Die Messung der Liquidierungsdauer von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten), sowie die Berücksichtigung bereits feststehender und möglicher Abflüsse hat daher eine hohe Bedeutung, und findet regelmäßig statt. Durch die Gegenüberstellung der Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten (nach Kapitalbindung) kann die Liquiditätssituation eingeschätzt und es wird eine Steuerung der Liquiditätsrisiken (Termin- und Abrufrisiko) erreicht.